

Satzung des Vereins „Verein für Rasenspiele Heilbronn 96–18“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Heilbronn 96–18“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Heilbronn und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06 des Folgejahres.
- (4) Seine Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (5) Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger des VfR Heilbronn 1896 e.V.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports in Form des Breitensports wie des Leistungssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung zur Teilnahme am Jugend- und Amateurfußball.
Zweck des Vereins ist es des Weiteren, die Grundwerte des Sports, die in der Gesellschaft von elementarer Bedeutung sind, wie Toleranz, das Prinzip der Chancengleichheit, das Leistungsprinzip und der Grundsatz der Fairness konsequent und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist gegen Rassismus, parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinschaftlich.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Entscheidung durch den Vorstand.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung

(2) Die Beiträge sind am 01. Juli eines Jahres fällig.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb eines weiteren Monats eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) der Beirat (§ 11) bei Bedarf
- d) Ausschüsse (§ 12) bei Bedarf

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (1) dem 1. Vorstand
- (2) dem 2. Vorstand
- (3) Kassierer
- (4) Schriftführer
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (7) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (9) Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende, Kassierer sowie Schriftführer für die Dauer von 2 Jahren. Geheime Wahl und Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von 2/3 der Anwesenden beantragt wird.
Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (10) Als Vorstand kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens ein Jahr als Mitglied im Verein ist.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand den Nachfolger, wenn die Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich

§ 12 Beirat

Um den Vorstand insbesondere in allen finanziellen Angelegenheiten zu beraten, kann vom Vorstand ein ehrenamtlicher Beirat bestellt werden. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, der beratend an allen Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

§ 13 Ausschüsse

Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- oder fachlichen Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstands arbeiten und diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeiten verpflichtet sind. Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise solcher Ausschüsse bestimmt, soweit nicht in der Satzung festgelegt, der Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Vereinskasse, laufenden Rechnungen und der Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium angehören. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich in der zweiten Jahreshälfte muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss schriftlich, dies bedeutet per Brief oder per E-Mail, erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren

gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist¹ eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Wahlen sind nur geheim, wenn es von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 17 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 18 Anfall des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Heilbronn zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.


§ 19 Übergangsbestimmungen

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Gründer 1

Zopf Mendegue 


Gründer 2

Kandazoglu Hüseyin 

Gründer 3

Celik Onur 

Gründer 4

Walter, Mare 

Gründer 5

Schwarz, Tobias 

Gründer 6

Buca, Michael 

Gründer 7

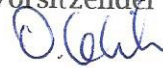

ANDREAS HÜTTNER 


Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn, den 15.03.2018

ONUR CELIK
1. Vorsitzender des Vereins

stellv. Vorsitzender des Vereins


Palmer Baumgart 


Marcus Hzerott

Dennis Schmidt


Waldkasper


Sebastian Ziebell


Michael Lorengel